

**Elbe-Weser-Leitung  
380 kV-Leitung Dollern – Elsfleth/West  
und  
Neues Umspannwerk im Bereich der Gemeinden  
Hagen im Bremischen/Schwanewede  
BBPIG-Vorhaben Nr. 38 / NEP-P23**

**Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV)  
nach § 15 ROG/§§ 9ff. NROG**

**D.3            FFH-Vorprüfung für das Besondere Schutzgebiet  
DE 2519-331 „Malse“**

Träger des Vorhabens

 **TenneT**  
TenneT TSO GmbH  
Bernecker Str. 70  
95448 Bayreuth

Raumordnungsbehörde

Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg



## **Impressum**

Vorhabenträgerin:

TenneT TSO GmbH  
Bernecker Str. 70  
95448 Bayreuth

Auftragnehmer:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Knooper Weg 99-105  
24116 Kiel

Verfasser:

B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund  
Bahnhofstr. 75  
24582 Bordesholm

Kiel,

15.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	I
Anhangsverzeichnis .....	I
Abkürzungsverzeichnis .....	I
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele .....</b>	<b>2</b>
2.1 Gebietscharakteristik.....	2
2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets .....	2
2.2.1 Verwendete Quellen .....	2
2.2.2 Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL .....	2
2.2.3 Arten gemäß Anhang II der FFH-RL.....	3
2.2.4 Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten .....	3
2.2.5 Charakteristische Arten der Lebensraumtypen .....	3
2.2.6 Übergeordnete und spezielle Erhaltungsziele .....	4
2.2.7 Managementplanung .....	6
2.3 Datengrundlage.....	6
2.4 Datenlücken .....	6
<b>3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....</b>	<b>7</b>
3.1 Vorhaben.....	7
3.2 Wirkfaktoren .....	7
<b>4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben.....</b>	<b>8</b>
4.1 Lebensraumtypen .....	8
4.2 Charakteristische Arten.....	8
4.3 Arten des Anhang II der FFH-RL .....	10
4.4 Weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten.....	10
<b>5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....</b>	<b>11</b>
<b>6 Fazit .....</b>	<b>12</b>

<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Rechtsgrundlagenverzeichnis .....</b>	<b>14</b>

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. ....	3
Tabelle 2: Erhaltungsziele für die LRT 9110, 9130, 9160 und 91E0. ....	4
Tabelle 3: Vorhabenspezifische Wirkfaktoren Freileitungsplanung. ....	7
Tabelle 4: Mindestabstände zwischen den Lebensraumtypen und der Trassenalternative im Schutzgebiet DE 2519-331 „Malse“. ....	8
Tabelle 5: Maßgebliche LRT nach Anhang I des FFH-Gebietes sowie Angabe potenziell prüfrelevanter charakteristischer Vogelarten der LRT mit Angabe der artspezifischen Prüfbereiche.....	9

### Anhangsverzeichnis

Anhang 19: D3 FFH VorP 2519-331

Übersichtskarte Maßstab 1:25.000

### Abkürzungsverzeichnis

A .....	Ampere
ABl .....	Amtsblatt
Abs. ....	Absatz
AK .....	Autobahnkreuz
ALKIS .....	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ArL .....	Amt für regionale Landesentwicklung
AS .....	Anschlussstelle
ATKIS .....	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
B .....	Bundesstraße
BAB .....	Bundesautobahn
BauGB .....	Baugesetzbuch
BBodSchG .....	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG .....	Bundesbedarfsplangesetz
BDF .....	Boden-Dauerbeobachtungsfläche
BfN .....	Bundesamt für Naturschutz
BGBI .....	Bundesgesetzblatt
BImSchV .....	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BImSchG .....	Bundesimmissionsschutzgesetz
BK 50 .....	Bodenkarte 1 : 50.000
BKG .....	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
BNatSchG .....	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA .....	Bundesnetzagentur
BreZDSchG .....	Bremisches Denkmalschutzgesetz
BSG .....	Besonderes Schutzgebiet

---

BT-Drs	Bundestag-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
cA	charakteristische Art/Arten
CEF	Continuous Ecological Functionality (dauerhafte ökologische Funktion)
DFS	Deutsche Flugsicherheit
DLM	Digitales Landschaftsmodell
EEG	Erneuerbare Energie Gesetz
ELT	Elektrotechnik
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-LRT	Flora-Fauna-Habitat Lebensraumtyp
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung
FNN	Forum Netztechnik/Netzbetrieb
G	Gastvogel
GDfB	Geologischer Dienst für Bremen
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
GIS	Gas Insulated Switchgear (Gasisolierte Schaltanlage)
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Grundwasserverordnung
HDD	Horizontal Directional Drilling
HDÜ	Höchstspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsnetz
HK	Historische Kulturlandschaft
HTL	Hochtemperaturseile
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. d.	im Sinne des
IBA	Important Bird Area
IBP	Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbe
ICNIRP	Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
Ind.	Individuum/Individuen
JWPR	JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG
K	Kreisstraße
km	Kilometer
KNr	Kennnummer
KSR	Konstellationsspezifisches Risiko

---

kV	Kilovolt
KW	Kraftwerk
KÜA	Kabelübergangsanlage
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfD	Landesamt für Denkmalpflege
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LK	Landkreis
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp/Lebensraumtypen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWL	Lichtwellenleiter
M	Maßnahme
m	Meter
MVA	Megavoltanlage
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
NLT	Niedersächsischer Landkreistag e.V.
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NMELV	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
NorGer	Norwegen-Deutschland
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NVP	Netzverknüpfungspunkte
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
pot.	potenziell
RL	Rote Liste
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungs-Verordnung
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
RWA	Raumwiderstandsanalyse
RWK	Raumwiderstandsklasse

SA	Schaltanlage
SD	Schwingungsdämpfer
SDB	Standarddatenbogen
SKR	Stromkreisrichtlinie
SKUMS	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen
SPA	Special Protected Area (Vogelschutzgebiet)
SUBV	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen
T	Tragmasten
TA	Technische Anleitung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TK	Trassenkorridor
TKS	Trassenkorridorsegment
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
ÜSG	Überschwemmungsgebiete
UT	Untere Traverse
Utw.	Unterweser
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VB	Vorbehaltsgebiet
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung
VPE	Vernetztes Polyethylen Kabel
VR	Vorranggebiet
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VSG	Vogelschutzgebiet
vT	vorhabenspezifisches Tötungsrisiko
WA	Winkelabspannmasten
WAZ	Winkel-Abzweig-Kreuzmasten
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflandes
WE	Winkelendmasten
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WP	Windpark
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

WSG ..... Wasserschutzgebiet  
z. B. .... zum Beispiel



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund des Ausbaus erneuerbarer Energien, vornehmlich aus On- und Offshore Wind sowie Photovoltaik, wird der Ersatz der bestehenden 380 kV-Leitung Dollern – Elsfleth/West erforderlich. Im Zuge einer Netzverstärkung soll in diesem Vorhaben die bestehende, etwa 100 km lange 380 kV-Leitung mit den Leitungsnummern LH-14-3103 und LH-14-321 zwischen dem Umspannwerk Dollern und der Schaltanlage Elsfleth/West durch einen Ersatzneubau einer 380 kV-Leitung („Elbe-Weser-Leitung“) mit einer Stromtragfähigkeit von 4.000 A verstärkt werden. Das Projekt ist durch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben mit der Nummer 38 festgesetzt und wird im Netzentwicklungsplan (NEP) als Projekt P23 mit der Maßnahme M20 geführt.

Bei der Ablösung der bestehenden durch die neue Leitung orientiert sich die Planung an der Bestandsstrasse. Dabei sind Abweichungen vom aktuellen Trassenverlauf bei der nachgelagerten Planung möglich, um Abstände zu Siedlungen zu erhöhen, bestehende Belastungen für den Naturraum zu verringern oder Bündelungen mit linienförmiger Infrastruktur umzusetzen, um u. a. dem Bündelungsgebot Rechnung zu tragen. Die Bestandsleitung soll nach Inbetriebnahme der Neubauleitung in weiten Teilen zurückgebaut werden. In der Regel soll die neue 380 kV-Leitung ca. 80 m neben der Bestandsleitung errichtet werden. Ein Bau in der bestehenden Trasse erfordert zwingend provisorische Leitungsverbindungen (sogenannte Provisorien) zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung und ist nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen. Provisorien werden auch bei notwendigen Kreuzungen mit Bestandsleitungen erforderlich.

Neben der neuen 380 kV-Leitung ist auch die Planung eines neuen Umspannwerkes mit einer 380 kV- und 110 kV-Schaltanlage als neuer Netzverknüpfungspunkt in das untergelagerte 110 kV-Netz im Bereich der Gemeinden Hagen i. Br./Schwanewede Bestandteil des Vorhabens.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung ist Teil der Unterlagen im Raumordnungsverfahren. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen der Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) beinhaltet das vorliegende Dokument eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten 380 kV-Freileitung auf die Belange des europäischen Gebietsschutzes. So ist bereits auf Raumordnungsebene zu prüfen, ob die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete gegeben ist.

Für die Realisierung des Projektes stehen mehrere Trassenalternativen zur Prüfung. Die Trassenalternative B-01-03 verläuft in einer Mindestentfernung von ca. 5,8 km nordwestlich eines Waldgebietes, das vom Land Niedersachsen als Besonderes Schutzgebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Aufnahme in das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 unter der Kennziffer DE 2519-331 „Malse“ gemeldet worden ist.

Angesichts des Verlaufes einer gebietsnahen Trassenalternative ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieses Gebiets im Rahmen einer FFH-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG zu überprüfen. Vom Ergebnis der Abschätzung hängt es ab, ob sich an die FFH-Vorprüfung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie zur Klärung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen anschließen muss oder ob die Unbedenklichkeit des geplanten Vorhabens offenkundig ist und somit keine weiteren Prüfschritte nötig sind. Die Bearbeitung der einzelnen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die Mustergliederung im „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“, der auf Grundlage eines F+E-Vorhabens des BMVBW erarbeitet wurde (ARGE KifL, Cochet Consult & TGP 2004).

Eine genaue Beschreibung des methodischen Vorgehens bei den einzelnen Prüfschritten und bei der Bewertung möglicher Beeinträchtigungen, eine ausführliche Darstellung der Wirkfaktoren sowie eine Vorhabensbeschreibung ist der Unterlage D.1 „Methodendokument Natura 2000-Prüfung“ im zu entnehmen.

## 2 Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

### 2.1 Gebietscharakteristik

Das FFH-Gebiet „Malse“ liegt nordöstlich von Beverstedt im Naturraum Wesermünder Geest und umfasst ein kleines, aber bedeutendes Waldgebiet auf eiszeitlichen, teils stauwasserbeeinflussten Geschiebelehmen der niedersächsischen Geest. Im Gebiet entspringen kleine Quellbäche der Lune. Auch die Geeste hat in der nahen Umgebung der Malse ihren Ursprung.

Entlang der schmalen Quellbäche wachsen von Erlen und Eschen geprägte Feuchtwälder. Insbesondere auf stauwasserbeeinflussten Böden kommen Eichen- und Hainbuchenwälder vor. Aufgrund des partiell hohen Anteils an Alt- und Totholz stellen die naturnahen Laubwälder des Gebiets wertvolle Lebensräume dar. Auch die lange Habitatkontinuität – die Malse befindet sich auf einem sogenannten alten Waldstandort – ist unter anderem für die Entwicklung von Boden und Struktur des Waldes wichtig und unterstreicht die Bedeutung des Gebiets für den Schutz und Erhalt der charakteristischen Lebensgemeinschaften des Waldes.

Das Gebiet ist durch folgende Schutzgebiete gesichert:

#### Naturschutzgebiet "Östliche Malse"

Kennzeichen: NSG LÜ 137

Die Waldflächen der Malse liegen im östlichen Teil der Loxstedt-Beverstedter Geest. Die Malse liegt im Quellbereich der Flüsse Geeste und Lune.

Das NSG umfasst sehr naturnahe Waldbestände auf landeseigenen Flächen. Je nach den Standortverhältnissen sind Eichen-Hainbuchenwald, Eichen-Buchenwald, Erlen-Eschenwald und auf Moor Erlenbruchwald vertreten. Es ist zu vermuten, dass die Ulme hier ein natürliches Vorkommen hat. Die Baumbestände befinden sich hier auf einem historisch alten Waldstandort. Eine Rarität für Nordwestdeutschland stellt hier der Fundort des Leberblümchens dar.

### 2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

#### 2.2.1 Verwendete Quellen

Die Bestandsaufnahme der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes stützt sich auf folgende Datenquellen:

- Standarddatenbogen des FFH-Gebietes DE 2519-331 „Malse“ (letzte Aktualisierung 09/2018),
- Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2519-331 „Malse“ (Stand 05/2021),
- Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet DE 2519-331 „Malse“ der Niedersächsischen Landesforsten (Stand 08/2021).

#### 2.2.2 Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL

Im Schutzgebiet DE 2519-331 „Malse“ treten fünf verschiedene Lebensraumtypen auf (Tabelle 1). Den mit Abstand größten Flächenanteil nimmt der LRT 9160 mit fast 61 % ein, gefolgt von dem LRT 91E0 mit 30 %. Die Flächenanteile der LRT 9190 und 9110 liegen zwischen 4 und 5 %. Den geringsten Flächenanteil weist der LRT 9130 mit weniger als 1 % auf. Die beiden LRT 9110 und 9130 weisen eine nicht signifikante Repräsentativität auf und sind somit ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebiets. Für die LRT 9110 und 9130 bestehen demzufolge keine weiteren Angaben.

Die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet befinden sich in unterschiedlich gutem Erhaltungszustand von „gut“ (LRT 9160) bis „mittel bis schlecht“ (LRT 9190 und 91E0\*) (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.**

Code	Name	Fläche (ha)	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. D	Erh.-Zust	Ges.-W. D
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	1,4000	G	D			
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	0,1000	G	D			
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	22,7000	G	A	1	B	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	1,9000	G	C	1	C	C
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	11,2000	G	A	1	C	B

**Legende:**

Daten-Qual. = Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundlage von Erhebungen), M = "mäßig" (z. B. auf der Grundlage partieller Daten mit Extrapolierung), P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung)

Rep. = Repräsentativität: A = „hervorragend“, B = „gut“, C = „signifikant“, D = „nicht signifikant“ (ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebiets)

Rel. Grö. = Relative Größe N / L / D\* (Prozentangabe der Population im Bezugsraum, die sich im Gebiet befindet): 1 = < 2 %, 2 = 2 bis 5 %, 3 = 6-15 %, 4 = 16 bis 50 %, 5 = > 50 %

Erh.-Zust. = Erhaltungszustand: A = „sehr gut“, B = „gut“, C = „mittel bis schlecht“

Ges.-W. = Gesamt-Wert N / L / D\*: A = „sehr hoch (hervorragender Wert)“, B = „hoch (guter Wert)“, C = „mittel bis gering (signifikanter Wert)“

\*N = Naturraum, L = Niedersachsen (Land), D = Deutschland

**2.2.3 Arten gemäß Anhang II der FFH-RL**

Für das Schutzgebiet DE 2519-331 „Malse“ sind keine Arten des Anhang II der FFH-RL aufgeführt.

**2.2.4 Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten**

Für das Schutzgebiet DE 2519-331 „Malse“ sind keine weiteren Arten im Standard-Datenbogen angegeben.

**2.2.5 Charakteristische Arten der Lebensraumtypen**

Vor dem Hintergrund, dass ein Lebensraumtyp auch dann als erheblich beeinträchtigt gilt, wenn die Populationen seiner charakteristischen Arten einer erheblichen negativen Auswirkung durch das geplante Vorhaben unterliegen, sind Vorkommen spezifischer Arten zu prüfen. Im Hinblick auf die Empfindlichkeit zahlreicher Vogelarten gegenüber Freileitungen stehen dabei Vogelarten im Fokus, doch sind auch alle weiteren Artengruppen zu betrachten.

Die Auswahl der zu betrachtenden Arten erfolgt in Kap. 4.

## 2.2.6 Übergeordnete und spezielle Erhaltungsziele

**Tabelle 2: Erhaltungsziele für die LRT 9110, 9130, 9160 und 91E0.**

<b>9110 Hainsimsen-Buchenwald</b>	
Flächengröße ha	1,49
Flächenanteil %	1,9
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	B
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT auf 1,49 ha im GEHG B.  Erhalt als bodensaurer Buchenwald und buchenreicher Eichen-Mischwald im Norden und Osten des Gebietes mit allen Altersphasen, in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. -
Entwicklungsziel ha	-
<b>9130 Waldmeister-Buchenwald</b>	
Flächengröße ha	0,15
Flächenanteil %	0,2
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	C
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhalt als kleinflächig im Gebiet vorkommender naturnaher strukturreicher Buchenwald nährstoffreicher und kalkärmerer Standorte mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. –Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrades (B) auf 0,15 ha.
Entwicklungsziel ha	-
<b>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald</b>	
Flächengröße ha	22,74
Flächenanteil %	29,3

Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	B
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT auf 22,74 ha im GEHG B.  Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, frischen bis wechselfeuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel- und Trauben-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Hainbuche, Buche, Feld-Ahorn, Winter-Linde und Holzapfel. Die Strauch- und Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Verjüngung der Eiche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten erfolgt kleinflächig über Kulturfleichen. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. -
Entwicklungsziel ha	-
<b>91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i></b>	
Flächengröße ha	11,17
Flächenanteil %	14,4
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	C
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschenwälder verschiedener Ausprägung und möglichst verschiedener Altersstufen, überwiegend in Quell- und Feuchtbereichen. Diese Wälder sollen möglichst verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (vor allem Roterle und Esche) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische autotypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. –Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungsgrades (B) auf 11,17 ha.
Entwicklungsziel ha	-

## 2.2.7 Managementplanung

Für das besondere Schutzgebiet DE 2519-331 „Malse“ liegt ein Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten (Stand 08/2021).

- Folgende Maßnahmen werden genannt:
- Schutz von Quellbereichen und Nassstandorten
- Baumartenwahl
- Erhaltung von Habitatbäumen und Totholz
- Entwicklung einer natürlichen Waldstruktur
- Bestandsentwicklung durch dauerhafte Nutzungsaufgabe in Teilen des LRT 9110
- Dauerhafter Erhalt des LRT 9130 als Habitatbaumgruppe
- Bestandsentwicklung durch dauerhafte Nutzungsaufgabe in Teilen des LRT 9160
- Pflegende Durchforstung des LRT 9190
- Bestandsentwicklung durch dauerhafte Nutzungsaufgabe in Teilen des LRT 91E0\* und Ausweisung von Teilen des LRT als Habitatbaumfläche

Sollte der Schwarzstorch wieder im Gebiet brüten, so ist im Umkreis von 300 m um den Horst in der Zeit vom Anfang März bis Anfang August absolute Ruhe zu halten (Keine Störungen durch Forst u. Jagdbetrieb, sowie durch Waldbesucher). Der Waldbestand im Bereich des ehemaligen Storchenhorstes bzw. des Kunsthorstes, ist als Habitatbaumgruppe dauerhaft gegen Störungen durch Forstbetriebsarbeiten gesichert.

Eine detaillierte Auflistung dieser und weiterer Maßnahmen sind dem Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten (NLF 2021) zu entnehmen.

## 2.3 Datengrundlage

Neben den Angaben in den Erhaltungszielen des Schutzgebietes, allen voran im Standarddatenbogen, und in den Unterlagen zur Managementplanung bilden weitere Datenquellen die Grundlage für die Beurteilung möglicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen der für das Gebiet relevanten Lebensraumtypen sowie Pflanzen- und Tierarten. Eine umfassende Übersicht abgefragter Daten und ausgewerteter Unterlagen wird in Unterlage D.1 „Methodendokument Natura 2000-Prüfungen“, Kap. 5.1.2 gegeben.

## 2.4 Datenlücken

Die vorliegende Datengrundlage wird als ausreichend erachtet, um die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung zu beurteilen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

#### 3.1 Vorhaben

Eine ausführliche Vorhabensbeschreibung ist der Unterlage D.1 „Methodendokument Natura 2000-Prüfung“ zu entnehmen.

#### 3.2 Wirkfaktoren

Eine ausführliche Darstellung der Wirkfaktoren ist der Unterlage D.1 „Methodendokument Natura 2000-Prüfungen“ zu entnehmen. Die folgende Tabelle fasst die relevanten zu betrachtenden vorhabensspezifischen Wirkungen zusammen (Umspannwerk nicht im näheren Umfeld des Schutzgebietes geplant):

**Tabelle 3: Vorhabensspezifische Wirkfaktoren Freileitungsplanung.**

Vorhaben	Nr.	Wirkfaktor
<i>Baubedingte Wirkungen</i>		
Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten, einschließlich Maßnahmen zur Bauwerksgründung, Baubetrieb	<b>W1</b>	<b>Temporäre Inanspruchnahme / Veränderung von Lebensraumtypen und Habitaten einschließlich direkter Schädigungen</b> (Verletzung/Tötung) von Tieren Lebensraumverlust durch Eingriffe in Kraut- und Gehölzvegetation, mögliche Zerstörung von Nestern und Baumquartieren, mögliche Zerschneidungswirkungen.
	<b>W2</b>	<b>Störungen von Tieren</b> Störungen insbesondere durch Lärm- und Lichtemissionen und optische Reizung. Für Vögel werden die Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) herangezogen, die für fast alle in Deutschland vorkommenden Arten in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) aufgeführt werden.
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<b>W3</b>	<b>Dauerhafter Habitatverlust</b> durch Baukörper und Versiegelungen
Raumanspruch der Freileitung	<b>W4</b>	<b>Habitatentwertung</b> durch Scheuchwirkung und Lebensraumzerschneidung Meideabstand empfindlicher Offenlandarten wie Wiesenlimikolen und Feldlerche, maximale Reichweite 100 m (vgl. z. B. HEIJNIS 1980, ALTEMÜLLER & REICH 1997, Hinweise auch bei LLUR 2013). Eine Lebensraumzerschneidung infolge einer Barrierewirkung ist für die meisten Tiergruppen nicht bekannt. Für empfindliche Vogelarten kann eine Freileitung aber zu Umkehrflügen führen.
	<b>W5</b>	<b>Leitungsanflug</b> (Kollision empfindlicher Arten mit den Seilsystemen, insbesondere mit den Erdseilen).
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>		
Maßnahmen im Schutzstreifen	<b>W6</b>	<b>Veränderungen von Gehölzhabitaten</b> durch Wuchshöhenbeschränkungen Gehölzbeseitigung zur Einhaltung der Schutzabstände in Form von Einzelbaumentnahmen, Kappungen oder flächigen Fällungen.
<i>Elektrische Felder und magnetische Flussdichten</i>	-	<i>Emissionen elektrischer und magnetischer Felder</i> <i>Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Grenzwerte durch Überspannung mit Freileitungen keine Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten erfolgen (vgl. SILNY 1997, ALTEMÜLLER &amp; REICH 1997 und HAMANN et al. 1998).</i>

## 4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die Trassenalternative B-01-03 verläuft in einer Entfernung von ca. 5,8 km nordwestlich des Schutzgebietes DE 2519-331 „Malse“.

### 4.1 Lebensraumtypen

Das Vorhaben liegt in fast 6 km Entfernung zum nächsten LRT innerhalb des Schutzgebietes. Die Abstände der Trassenalternative B-01-03 zu den LRT im Schutzgebiet DE 2519-331 „Malse“ sind in Tabelle 4 dargestellt.

Durch den Verlauf der geplanten Trassenalternative deutlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen sind FFH-Lebensraumtypen von der Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Bauflächen und Zuwegungen nicht direkt betroffen.

Tabelle 4: Mindestabstände zwischen den Lebensraumtypen und der Trassenalternative im Schutzgebiet DE 2519-331 „Malse“.

Trassenalternative	LRT 9110	LRT 9130	LRT 9160	LRT 9190	LRT 91E0*
B-01-03	5.850 m	>6 km	5.800 m	5.850 m	>6 km

### 4.2 Charakteristische Arten

Vor dem Hintergrund, dass ein Lebensraumtyp als erheblich beeinträchtigt gilt, wenn es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf seine charakteristischen Arten kommt, sind mögliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Tierarten zu prüfen. Als „charakteristische Arten“ gemäß Art. 1 e der FFH-RL gelten alle Arten, die innerhalb ihres Hauptverbreitungsgebiets in einem Lebensraumtyp typischerweise, d. h. mit hoher Stetigkeit bzw. Frequenz und/oder mit einem gewissen Verbreitungsschwerpunkt, auftreten bzw. auf den betreffenden Lebensraumtyp spezialisiert sind (Bindungsgrad) und/oder kennzeichnend für die Bildung von für den Lebensraum prägenden Strukturen sind (Struktur-/Habitatbildner) (vgl. vor allem SSYMANK et al. 1998, 2021 sowie WULFERT et al. 2016). Die von WULFERT et al. (2016) definierten Kriterien für die Auswahl prüfrelevanter charakteristischer Arten werden in der Unterlage D. 1 „Methodendokument Natura 2000-Prüfungen“ aufgeführt.

Im Fokus der Betrachtungen steht dabei die Gruppe der Brutvögel, da zum einen sowohl baubedingte (temporärer Lebensraumverlust, optische und akustische Störungen im Zuge der Bauausführungen) als auch anlagenbedingte Auswirkungen (dauerhafter Habitatverlust, Habitatentwertung, Scheuchwirkung, Leitungsanflug) auf Vögel bekannt sind und zum anderen viele, vor allem große Arten einen vergleichsweise großen Aktionsradius besitzen können.

Die folgende Tabelle 5 listet für alle im Gebiet ausgebildeten relevanten Lebensraumtypen (Spalte A) die charakteristischen Vogelarten (Spalte B) und benennt die besonders vorhabensrelevanten und art-spezifischen Parameter „Kollisionsgefährdung“ (Spalte C), „Störwirkungen (Fluchtdistanzen)“ (Spalte D) und „weiterer Aktionsraum“ (Spalte E). In der Spalte F wird die minimale Entfernung der ausgebildeten Lebensraumtypen zu den zu prüfenden Trassenalternativen angegeben. In Spalte G wird die Prüfrelevanz auf Basis einer Analyse und Bewertung der „Kollisionsgefährdung“, der „Störwirkung (Fluchtdistanzen)“ und des „weiteren Aktionsraum“ in Bezug zu der minimalen Entfernung zwischen Lebensraumtyp und Linie der Trassenalternative, ermittelt und dargestellt.

Angesichts einer Entfernung von mindestens 5,8 km zwischen der nächstgelegenen Trassenalternative und den Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie kann für alle potenziell im Gebiet auftretenden charakteristischen Arten sowohl eine direkte als auch indirekte anlage- und baubedingte Inanspruchnahme ihrer Bruthabitate ausgeschlossen werden. Infolge der Entfernung können für fast alle charakteristischen Arten auch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden (Tabelle 4 und Tabelle 5).

Folglich ist nur für den anfluggefährdeten Schwarzstorch als charakteristische Vogelart des LRT 9160 der Abstand zum Vorhaben der Neubauleitung kleiner als der artspezifische Prüfbereich. Die Art hat jedoch nach Datenlage der Länder Bremen und Niedersachsen im Untersuchungsraum keine Vorkommen und das nächste Verbreitungsgebiet des Schwarzstorches liegt in mehr als 23 km Entfernung zum Schutzgebiet.

Neben Vogelarten nennen SSYMANK et al. (1998, 2021) für die im Gebiet auftretenden Lebensraumtypen zahlreiche weitere charakteristische Arten, beispielsweise der Gruppen Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Zweiflügler, Mollusken (Weichtiere) und verschiedene Pflanzenarten. Für die Arten dieser Gruppen ist zu beachten, dass sie einen geringen bis sehr geringen Raumananspruch besitzen und daher sehr eng an den jeweiligen Lebensraumtyp im Schutzgebiet gebunden sind. Vor dem Hintergrund, dass durch den Abstand des Vorhabens zu den ausgebildeten LRT von mindestens 5,8 km keine Inanspruchnahme von Habitaten der genannten Artengruppen durch Maststandorte, Zuwegungen und Bauflächen zu erwarten ist, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der genannten sonstigen Artengruppen ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von weiteren charakteristischen Arten der im Gebiet ausgebildeten LRT ausgeschlossen.

**Tabelle 5: Maßgebliche LRT nach Anhang I des FFH-Gebietes sowie Angabe potenziell prüfrelevanter charakteristischer Vogelarten der LRT mit Angabe der artspezifischen Prüfbereiche.**

LRT	Art	vT <sup>1</sup>	FD <sup>2</sup> [m]	WA <sup>3</sup> [m]	min. Entf. <sup>4</sup> zu Tr.alt. [ca. m]	PR <sup>5</sup>
A	B	C	D	E	F	G
9110 Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo-Fage- tum)	Grauspecht <i>Picus canus</i>	5	60	1.000	5.850	-
	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	3	100	3.000		-
	Kleiber <i>Sitta [e.] europaea</i>	5	10	100		-
	Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	5	80	500		-
	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	5	60	2.000		-
	Trauerschnäpper <i>Ficedula [h.] hypoleuca</i>	5	20	50		-
	Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	5	15	100		-
	Zwergschnäpper <i>Ficedula [p.] parva</i>	5	20	50		-
9130 Waldmeister- Buchenwald (Asperulo-Fa- getum)	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	3	100	3.000	>6.000	-
	Trauerschnäpper <i>Ficedula [h.] hypoleuca</i>	5	20	50		-
	Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	5	15	100		-
	Kleiber <i>Sitta [e.] europaea</i>	5	10	100		-
	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	5	20	1.000		-
	Grauspecht <i>Picus canus</i>	5	60	1.000		-
	Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	5	80	500		-
	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	5	60	2.000		-
9160 Subatlanti- scher oder mitteleuropäi- scher Stielei- chenwald oder Eichen-Hain- buchenwald (Carpinion be- tuli)	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	5	10	100	5.800	-
	Grauspecht <i>Picus canus</i>	5	60	1.000		-
	Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	5	k. A.	150		-
	Kleiber <i>Sitta [e.] europaea</i>	5	10	100		-
	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	5	30	500		-
	Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	5	40	500		-
	Pirol <i>Oriolus [o.] oriolus</i>	5	40	500		-
	Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	1	500	mind. 6.000		-

LRT	Art	vT <sup>1</sup>	FD <sup>2</sup> [m]	WA <sup>3</sup> [m]	min. Entf. <sup>4</sup> zu Tr.alt. [ca. m]	PR <sup>5</sup>
A	B	C	D	E	F	G
	Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	5	10	150		-
	Trauerschnäpper <i>Ficedula [h.] hypoleuca</i>	5	20	50		-
	Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	5	15	100		-
	Zwergschnäpper <i>Ficedula [p.] parva</i>	5	20	50		-
	Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	5	15	100		-
<b>9190</b> Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	5	10	100	5.850	-
	Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	3	40	250		-
	Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	5	40	500		-
	Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	5	15	100		-
<b>91E0*</b> Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>	5	10	150	>6.000	-
	Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	5	30	100		-
	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	5	80	1.500		-
	Gelbspötter <i>Hippolais [i.] icterina</i>	5	10	50		-
	Grauspecht <i>Picus canus</i>	5	60	1.000		-
	Karmingimpel <i>Carpodacus erythrinus</i>	5	20	250		-
	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	5	30	500		-
	Nachtigall <i>Luscinia [luscinia] megarhynchos</i>	5	10	100		-
	Pirol <i>Oriolus [o.] oriolus</i>	5	40	500		-
	Schlagschwirl <i>Locustella fluviatilis</i>	5	20	50		-
	Sprosser <i>Luscinia [l.] luscinia</i>	5	20	100		-
	Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>	5	80	500		-
	Weidenmeise <i>Parus [atricapillus] montanus</i>	5	10	150		-

**Legende:**

<sup>1</sup> vT (vorhabensspezifisches Tötungsrisiko gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) als Maß für die artspezifische Kollisionsgefährdung): 1 = sehr hohe Kollisionsgefährdung, 2 = hohe Kollisionsgefährdung, 3 = mittlere Kollisionsgefährdung, 4 = geringe Kollisionsgefährdung, 5 = sehr geringe Kollisionsgefährdung,

<sup>2</sup> FD = Störwirkung, Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010)

<sup>3</sup> WA = weiterer Aktionsraum gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

<sup>4</sup> minimale Entfernung zwischen Lebensraumtyp und Trassenalternative (s. Karte in Anhang 19)

<sup>5</sup> PR (Prüfrelevanz): „x“ = Prüfbereich > Abstand zwischen Lebensraumtyp und Trassenalternative und Art empfindlich gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen, „-“ = nicht prüfrelevant

### 4.3 Arten des Anhang II der FFH-RL

Für das Schutzgebiet DE 2519-331 „Malse“ sind keine im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten angegeben, somit sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

### 4.4 Weitere im Standard-Datenbogen genannte Arten

Für das Schutzgebiet DE 2519-331 „Malse“ sind keine weiteren Arten im Standard-Datenbogen angegeben, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

## 5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (sogenannte kumulative Wirkung). Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt Beeinträchtigungen des geprüften Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben zu erwarten sind. Weitere „Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.“ (ARGE KIfL, Cochet Consult & TGP, S. 49).

Die Erfassung kumulierender Pläne und Projekte wurde gemäß der in der Unterlage D.1 „Methodendokument Natura 2000-Prüfungen“ dargestellten Methodik durchgeführt. Kumulationseffekte, die andere Pläne oder Projekte mit den Wirkprozessen des geprüften Vorhabens auslösen könnten, sind ausgeschlossen, da das geplante Leitungsbauvorhaben selbst zu keinerlei Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führt.

## 6 Fazit

Die in Kap. 4 durchgeführte Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommt zum Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten ausgeschlossen werden können. So werden durch den Verlauf des Vorhabens deutlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen keine Lebensraumstrukturen der genannten Arten beeinträchtigt.

Da keine Arten des Anhang II der FFH-RL und weitere für das Schutzgebiet wertgebende Arten im Standard-Datenbogen genannt werden, sind auch weitergehende Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Kumulationseffekte, die andere Pläne oder Projekte mit den Wirkprozessen des geprüften Vorhabens auslösen könnten, sind ausgeschlossen, da das geplante Leitungsbauvorhaben selbst zu keinerlei Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führt.

Es ist somit insgesamt davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Besonderen Schutzgebietes DE 2519-331 „Malse“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass keine Konflikte mit der Managementplanung vorliegen.

**Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

## 7 Literaturverzeichnis

- ALTEMÜLLER, M. & M. REICH (1997): Untersuchungen zum Einfluß von Hochspannungsfreileitungen auf Wiesenbrüter – Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 111-127.
- ARGE KfL, Cochet Consult & TGP (Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr Cochet Consult & Trüper Gondesen Partner) (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. F+E-Vorhaben 02.221/2002/LR im Auftrag des BMVBW, Bonn, 96 S. und 320 S. Anhang.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen – 4. Fass., Stand 31.08.2021. 94 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl. Müller, Heidelberg. 480 S.
- HAMANN, H. J., SCHMIDT, K.-H. & WILTSCHKO, W. (1998): Mögliche Wirkung elektrischer und magnetischer Felder auf die Brutbiologie am Beispiel einer Population von höhlenbrütenden Singvögeln an einer Stromtrasse. – Vogel und Umwelt 9 (6): 215-246.
- HEIJNIS, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflug bei Hochspannungsleitungen. – Ökologie der Vögel 2 (Sonderheft): 111-129.
- LLUR – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene. 31 S.
- SILNY, J. (1997): Die Fauna in elektromagnetischen Feldern des Alltags – Vogel und Umwelt 9, Sonderheft: 29-40
- SSYMANK, A. HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 53. Bonn-Bad Godesberg.
- SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M. & M. VISCHER-LEOPOLD (2021): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.1), BfN, 795 S., Bonn-Bad Godesberg.
- WULFERT, K., LÜTTMANN, J., VAUT, L. & KLUßMANN, M. (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 19.12.2016. Trier. 72 S.

## 8 Rechtsgrundlagenverzeichnis

1. BImSchV - 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist.
26. BImSchV – 26. Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).
- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BBPlG – Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- BFStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist.
- BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- BremDSCHG - Bremisches Denkmalschutzgesetz - Bremisches Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler vom 21.12.2018 (Brem.GBl 2018, S. 631).
- DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) – Freileitungen über AC 45 kV - Teil 1: Allgemeine Anforderungen – Gemeinsame Festlegungen; - Deutsche Fassung EN 50341-1:2012.
- DIN EN 50341-2 (VDE 0210-2) – Freileitungen über AC 45 kV - Index der NNA (Nationale Normative Festlegungen) - Deutsche Fassung EN 50341-2:2001.
- DIN EN 50341-3 (VDE 0210-3) – Freileitungen über AC 45 kV - Teil 3: Nationale Normative Festlegungen (NNA); - Deutsche Fassung EN 50341-3-4:2001 + Cor. 1:2006 + Cor. 2:2010.
- EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- EnLAG – Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 250 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- EnWG – Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) geändert worden ist.
- EU-WRRL - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. ABl. EG Nr. L 327/1 vom 22.12.2000, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 () (AbI. L 206, S. 7), konsolidierte Fassung vom 01.01.2007.
- LROP-VO - Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 07.09.2022, aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und

- § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582).
- NABEG – Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451).
- NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517) GVBl. Sb 22510 01, zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. des G über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer G vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- NEP 2035 - Netzentwicklungsplan Strom 2035, Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2021-2035 gemäß § 12c abs. 4 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 i. V. M. § 12b Abs. 1, 2 und 4 EnWG vom Januar 2022.
- NROG – Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582).
- NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002, das zuletzt durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) geändert worden ist.
- NWG - Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- RoV – Raumordnungsverordnung v. 13.12.1990, zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.
- TA LÄRM – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- VS-RL - Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) v. 30.11.2009 (ABl. 2010 Nr. L 20 S.7).
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.
- WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). ABl. EG Nr. L 327/1 vom 22.12.2000, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.